

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 13. März 2019

### **Einzelinitiative von Niklaus Strolz betreffend Verlegung der Glasfaserkabel, Überprüfung des Vertrags mit Swisscom, Bericht und Antrag**

Mit Schreiben vom 3. November 2017 reichte Niklaus Strolz dem Büro des Gemeinderats eine Einzelinitiative, GR Nr. 2017/392, mit folgendem Antrag ein:

Ist es im Interesse der Stadt Zürich, der Steuerzahler und des EWZ, dass die Swisscom im Auftrag der Stadt Zürich, bei Neubauten die Glasfaserkabel freihängend auf 80 Jahre alten Masten installiert, anstatt diese der Technologie und der Nachhaltigkeit entsprechend unterirdisch zu verlegen. Dies wäre mit geringem Kostenaufwand möglich und entspräche dem Gedanken, alle Quartiere zu erneuern und zu modernisieren. Durch die heute gängige Praxis der Swisscom wird bewusst in Kauf genommen, dass eine Zweiklassengesellschaft entsteht: Solche mit modernen unterirdisch erschlossenen Anschlüssen durch das EWZ und billige Freileitungen der Swisscom. Entsprechend fordern wir den Gemeinderat auf den mit der Swisscom abgeschlossenen Vertrag und die damit verbundenen Leistungen zu überprüfen und der Swisscom gegebenenfalls das Mandat zu entziehen oder neu zu verhandeln.

Zur Begründung führte er aus:

Das Quartier im Heimgärtli wurde Ende der 1930er Jahre erbaut. Es besteht aus einem Einfamilienhausquartier, das mehrheitlich aus den ehemals sogenannten „Globus-Heimeli“ besteht. Ein Grossteil der Infrastruktur stammt heute noch aus den 1930er und 1950er Jahren und wird sukzessive erneuert. Zurzeit werden viele der Häuser saniert, umgebaut oder müssen wie in unserem Fall einem Neubau weichen und werden dem heutigen Stand der Technik angepasst. Die Verlegung des Glasfasernetzes erfolgt bei der Swisscom auf dem günstigsten möglichen Weg und zwar über die veraltete Infrastruktur der Freileitungen, wie wir sie aus Lateinamerika kennen. Die Swisscom ist nicht bereit die Leitungen auf öffentlichem Grund unterirdisch in die Nähe der Häuser zu ziehen, sondern will sämtliche Kosten den Privaten überbinden. So entstehen absurde Situationen wie in unserem Fall, dass die Nachbarhäuser Nr. 117 und Nr. 131 unterirdisch erschlossen sind, die Liegenschaft Rossackerstrasse 123 über eine Freileitung erschlossen werden soll: Das heisst, dass sich die Swisscom weigert, die anderen dazwischenliegenden Häuser auf Ihre Kosten unterirdisch zu erschliessen.

Somit stellt sich die Frage ob mit der Beauftragung der Swisscom als Privatfirma, diese überhaupt bereit ist nachhaltig in die Infrastruktur zu investieren, um die Stadt mit Glasfaser zu erschliessen wie es der Auftrag der Stadt Zürich einmal war. Oder Ihr nur daran gelegen ist Ihre Ziele so schnell und einfach wie möglich „pro Forma“ zu erreichen. Zudem muss die Frage gestellt werden, welche Kosten dem Steuerzahler langfristig durch diese unzeitgemässe Erschliessung auf billigstem Wege überhaupt entstehen und ob diese Umsetzung überhaupt dem ursprünglichen Auftrag entspricht. Zumal bei Strassensanierungen wie im Falle der Rossackerstrasse einfach Leerrohre vorbereitet werden können, um die spätere Nachrüstung zu ermöglichen.

Es stellt sich zudem die Frage, weshalb im Niederdorf das EWZ Glasfaserleitungen unterirdisch verlegen kann und die Strassen aufreisst (siehe Fotos) und dies für die Swisscom nicht möglich ist. Somit wird die Zweiklassengesellschaft in der gleichen Stadt anhand des Glasfasernetzes deutlich. Es ist zudem zu hinterfragen ob durch diese Handhabung der Wille der Stimmberechtigten für die Erschliessung der ganzen Stadt mit Glasfaser wirklich umgesetzt wird.

Einzelinitiativen können von einem oder mehreren Stimmberechtigten (§ 146 Abs. 2 lit. b Gesetz über die politischen Rechte [GPR, LS 161]) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung (§ 148 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 2 und 3 GPR sowie Art. 25 Verfassung des Kantons Zürich [KV, LS 101]) eingereicht werden. Zur weiteren Behandlung bedarf die Einzelinitiative der vorläufigen Unterstützung von mindestens 42 Mitgliedern des Gemeinderats (§ 139 Abs. 2 i. V. m. § 155 lit. b GPR; Art. 15 Abs. 4 Gemeindeordnung [GO, AS 101.100]).

Der Stimmberechtigte Niklaus Strolz hat die Einzelinitiative in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht. 53 Mitglieder des Gemeinderats haben die Einzelinitiative am 29. November 2017 vorläufig unterstützt, womit das erforderliche Quorum erreicht wurde. Gleichzeitig wurde die Einzelinitiative dem Stadtrat zum Bericht und Antrag überwiesen (GRB Nr. 3516/2017).

Innert 18 Monaten nach der vorläufigen Unterstützung der Initiative hat der Stadtrat Bericht und Antrag über die Gültigkeit und den Inhalt der Einzelinitiative zu erstatten (§ 139 Abs. 3 und § 139a Abs. 1 und 3 i. V. m. § 155 GPR). Zudem hat der Stadtrat dem Gemeinderat Zustimmung oder Ablehnung der Initiative zu beantragen bzw. eine von ihm ausgearbeitete Umsetzungsvorlage zu unterbreiten (§ 139b Abs. 1 lit. b i. V. m. 139a Abs. 2 GPR).

Die Frist für Bericht und Antrag des Stadtrats endet am 29. Mai 2019.

## **1. Gültigkeit der Einzelinitiative**

### **1.1 Regelungsgegenstand**

Regelungsgegenstand einer Einzelinitiative kann nur sein, was der Sache nach dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht (§ 147 Abs. 2 GPR und Art. 15 Abs. 1 GO).

Die Umsetzung der Anliegen der Einzelinitiative könnte grundsätzlich über eine Anpassung von Ziffer 1<sup>bis</sup> Leistungsauftrag für das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen (Leistungsauftrag, AS 732.110; GR Nr. 2006/200), der die Grundlage für die Kooperation des ewz mit der Swisscom beim Aufbau des Glasfasernetzes bildet, erfolgen. Der Erlass und die Änderung des Leistungsauftrags hat in Form eines Gemeinderatsbeschlusses (Art. 41 lit. I GO) zu erfolgen, der dem fakultativen Referendum unterliegt (Art. 12 GO). Damit weist die Initiative einen zulässigen Regelungsgegenstand auf.

### **1.2 Verfassungsmässige Gültigkeitsvoraussetzungen**

Gültig ist eine Einzelinitiative, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (§ 148 Abs. 2 GPR i. V. m. Art. 28 Abs. 1 KV).

Die Einzelinitiative von Niklaus Strolz hat eine einzige Materie zum Gegenstand, nämlich die Praxis der Swisscom, beim Bau des Glasfasernetzes in der Stadt Zürich teilweise Freileitungen zu verwenden. Das Erfordernis der Einheit der Materie ist damit gewahrt. Die Initiative verstösst zudem nicht gegen übergeordnetes Recht. Hingegen ist aus folgenden rechtlichen und praktischen Gründen fraglich, ob sich die Initiative umsetzen lässt:

- Die Einzelheiten der Kooperation mit der Swisscom hat der Stadtrat – gestützt auf Ziffer 1<sup>bis</sup> Abs. 3 Leistungsauftrag – in einem Vertrag geregelt (STRB Nr. 44/2012; vgl. im Einzelnen nachfolgend Ziffer 2.1). Selbst wenn der Gemeinderat durch eine Anpassung des Leistungsauftrags dem Anliegen des Einzelinitianten nachkäme, könnte eine Kündigung der Kooperation mit der Swisscom nur im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen vorgenommen werden. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist im Kooperationsvertrag, der auf eine Dauer von mindestens 35 Jahren angelegt ist und ein Infrastrukturprojekt im Umfang von mehreren hundert Millionen Franken zum Gegenstand hat, nicht vorgesehen. Ein Kooperationspartner kann den Vertrag deshalb nur aufgrund ausserordentlicher Gründe, namentlich bei schwerwiegenden und wiederholten Verletzungen einer Hauptpflicht durch die andere Partei, auflösen. Ein solcher Kündigungsgrund ist vorliegend nicht gegeben. Und auch wenn die Verlegung von Glasfasern auf Freileitungen gegen Bestimmungen des Kooperationsvertrags verstossen würde oder die Voraussetzungen einer Kündigung gegeben wären, wäre eine Kündigung des baulich zum grössten Teil bereits erfüllten Kooperationsvertrags unverhältnismässig und aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht zu rechtfertigen. Mit der Kündigung des Kooperationsvertrags wäre der Nutzen des Glasfasernetzes, das eine Sachgesamtheit darstellt, für beide Kooperationspartner in Frage gestellt. Die Aufteilung des Glasfasernetzes in ihre Einzelteile bzw. das Dahinfallen der durch die jeweilige Partnerin gewährten Nutzungsrechte würde das Netz unbrauchbar machen oder zumindest dessen Wert arg vermindern.

- Hinzu kommt, dass die Swisscom den Rollout in ihrem Erschliessungsgebiet bereits im Jahr 2015 abgeschlossen hat. Eine Neuverhandlung des mit der Swisscom auf privatrechtlicher Basis abgeschlossenen Kooperationsvertrags in Bezug auf Freileitungen ist vor diesem Hintergrund auch praktisch kaum umsetzbar.
- Schliesslich ist in Betracht zu ziehen, dass die Gemeinde den Objektkredit von 400 Millionen Franken für den flächendeckenden Glasfasernetzbau in Kooperation mit der Swisscom (GR Nr. 2012/1) bewilligt hat. Dieser Kreditbeschluss war Voraussetzung, dass die Anpassung des Leistungsauftrags in Rechtskraft treten konnte. Die Bewilligung des Objektkredits bedeutet nicht nur eine Ermächtigung, sondern grundsätzlich auch eine Verpflichtung, die freigegebenen Mittel für das Glasfaserprojekt in Kooperation mit der Swisscom auszugeben. Insofern stützt sich die Kooperation nicht nur auf den expliziten Leistungsauftrag des Gemeinderats, sondern auch auf den Kreditbeschluss. Würde der Gemeinderat die Kooperation mit der Swisscom im Leistungsauftrag Telecom streichen (vgl. Ziffer 1 oben), stünde der Leistungsauftrag im Widerspruch zum bewilligten Objektkredit.

Zugunsten der Gültigkeit der Initiative kann angeführt werden, dass ihre Hauptstossrichtung zulässig ist (vgl. Ziffer 1.1 vorstehend). Hinzu kommt, dass für die Ungültigerklärung einer Initiative diese offensichtlich und zweifelsfrei undurchführbar sein muss (SCHUHMACHER, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Art. 28 N 27). Damit erreicht die Undurchführbarkeit, v. a. in Anbetracht des allgemein anregenden Charakters der Initiative, nicht den nötigen Grad für eine Ungültigerklärung.

### **1.3 Ergebnis**

Die Einzelinitiative erfüllt die Voraussetzungen der Gültigkeit.

## **2. Materielle Beurteilung**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen für den Bau und Betrieb des Glasfasernetzes in Kooperation mit Swisscom**

Am 11. März 2007 beschloss die Gemeinde, die Telekommunikation als Gemeindeaufgabe in der Gemeindeordnung zu verankern. Gleichzeitig wurde dem ewz ein Rahmenkredit von 200 Millionen Franken für die Erschliessung erster Zellen der Stadt Zürich mit Glasfasern (Phase 1) bewilligt. Basis hierfür bildet der Leistungsauftrag. Am 25. Mai 2011 hat der Gemeinderat den Leistungsauftrag angepasst, indem das ewz ein Glasfasernetz in der Stadt Zürich nicht mehr allein und schrittweise baut, sondern flächendeckend innert acht Jahren. Zu diesem Zweck soll das ewz das Glasfasernetz in Kooperation mit der Swisscom bauen und betreiben (vgl. GR Nr. 2011/2 sowie Ziffer 1<sup>bis</sup> Leistungsauftrag). Das flächendeckende Glasfasernetz stellt ein Infrastrukturprojekt dar, das sich in Kooperation mit der Swisscom schneller und günstiger realisieren lässt.

Gestützt auf den Leistungsauftrag verhandelte das ewz mit der Swisscom einen privatrechtlichen Kooperationsvertrag zwecks des gemeinsamen Baus und Betriebs eines Glasfasernetzes in der Stadt Zürich, den der Stadtrat am 11. Januar 2012 genehmigte (STRB Nr. 44/2012). Beim Kooperationsvertrag handelt es sich nicht um ein Auftragsverhältnis, sondern um die gemeinsame Erstellung eines Infrastrukturprojekts, wobei jeder Partner auf eigenen Nutzen und eigene Gefahr tätig ist. Gegenstand des Kooperationsvertrags ist die gemeinsame Erschliessung der Stadt Zürich mit einem Glasfasernetz, der Betrieb und Unterhalt dieses Netzes und die Gewährung von Nutzungsrechten an Glasfasern dieses Netzes. Folgerichtig ist der Vertrag auf lange Dauer ausgelegt und gilt bis 2045, optional bis 2055. Wie die Änderung des Leistungsauftrags im Jahr 2011 ist auch die Vertragsgenehmigung durch den Stadtrat erst mit

Rechtskraft des durch die Stimmberechtigten bewilligten Objektkredits von 400 Millionen Franken für den flächendeckenden Glasfasernetzbau in Kooperation mit der Swisscom (GR Nr. 2012/1) in Kraft getreten.

Das ewz und die Swisscom haben die Grund- bzw. Ersterschliessung (Rollout) der Stadt Zürich mit dem Glasfasernetz gebietsmässig aufgeteilt. Gemäss Kooperationsvertrag erschliesst das ewz rund 75 Prozent und die Swisscom rund 25 Prozent der Stadt Zürich in den Bereichen Drop (Feinverteilung) und Inhouse. Um die Baukosten und aus Sicht der Stadt Zürich auch den Objektkredit einzuhalten und den Rollout-Plan (zeitliche und mengenmässige Vorgaben bezüglich anzuschliessenden Gebäuden und Nutzungseinheiten) zu erfüllen, sind die Kooperationspartner gezwungen, das Glasfasernetz effizient und kostenoptimiert unter Nutzung von Synergien mit bestehenden Netzinfrastrukturen zu bauen. So z. B. wenn aus Effizienz- und Kostengründen der Anschluss über eine bestehende Freileitung anstelle eines unterirdischen Anschlusses erfolgt.

## **2.2 Stand Rollout**

Die Swisscom hat die Grunderschliessung in ihren Gebieten bereits 2015 abgeschlossen und dabei rund 10 000 Liegenschaften und rund 75 000 Nutzungseinheiten erschlossen. Das Quartier Heimgärtli in 8047 Zürich hat die Swisscom im Februar 2011 ans Glasfasernetz angeschlossen. Gemeinsam haben die Kooperationspartner Ende 2018 rund 247 000 Glasfaseranschlüsse in rund 35 700 Liegenschaften fertig gebaut. Voraussichtlich Ende 2019 – nach Abschluss der Grunderschliessung – werden sie innert acht Jahren rund 270 000 Nutzungseinheiten angeschlossen haben. Mit anderen Worten sind heute rund 82 Prozent aller Gebäude in der Stadt Zürich ans Glasfasernetz angeschlossen, bis Ende 2019 werden es mehr als 90 Prozent aller Gebäude sein. Damit werden die Kooperationspartner das Glasfasernetz in der Stadt Zürich flächendeckend erschlossen und die im Leistungsauftrag vorgegebene Anschlussquote von 90 Prozent bis zum Jahr 2019 erfüllt haben (vgl. Ziffer 1<sup>ter</sup> Abs. 1 Leistungsauftrag).

## **2.3 Umfang der Anschlusspflicht**

Auch wenn das Ziel beider Kooperationspartner ist, 100 Prozent aller Nutzungseinheiten an das Glasfasernetz anzuschliessen, besteht keine absolute Anschlusspflicht der Kooperationspartner gegenüber den Grundeigentümerinnen und -eigentümern.

Die Gründe dafür, dass ein Kooperationspartner den Anschluss eines Gebäudes an das Glasfasernetz im Einzelfall nicht vornimmt, sind unterschiedlich: Beispielsweise sind nicht alle Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer bereit, einen entsprechenden Liegenschaftsanschlussvertrag abzuschliessen. Ferner können technische Hindernisse, ausbleibende Durchleitungsrechte oder fehlende Bewilligungen von Behörden im Einzelfall den Gebäudeanschluss im Rahmen des Rollouts verhindern. Schliesslich können auch wirtschaftliche Gründe einen Anschluss verhindern, wenn dieser unverhältnismässig hohe Kosten zur Folge hätte. Dies gilt nicht nur für die Swisscom als Aktiengesellschaft, sondern auch für das ewz als Dienstabteilung der Stadt Zürich. Der Leistungsauftrag sieht vor, dass für das Geschäftsfeld Telecom des ewz langfristig Eigenwirtschaftlichkeit anzustreben ist (Ziffer 4 Leistungsauftrag). Stehen die Kosten für die Erschliessung eines Gebäudes bzw. einer Nutzungseinheit in einem Missverhältnis zu den potenziellen Einnahmen, die ein Kooperationspartner aus der Nutzung der Glasfasern durch die angeschlossene Nutzungseinheit erzielen könnte, ist der Anschluss wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen. Die Kooperationspartner sind deshalb berechtigt, im Einzelfall und bei Vorliegen von sachlichen Gründen auf den Anschluss eines Gebäudes an das Glasfasernetz zu verzichten bzw. diesen abzulehnen.

Gleichzeitig liegt es auf der Hand, dass die Kooperationspartner im Zuge des Rollouts möglichst alle Gebäude an das Glasfasernetz anschliessen. Jede angeschlossene Nutzungseinheit ist eine potenzielle Kundin, die Einnahmen verspricht und der Erreichung der Eigenwirtschaftlichkeit dient. Zudem können Anschlüsse nach Abschluss des Rollouts nicht gleich effizient vorgenommen werden, weshalb höhere Kosten anfallen.

#### **2.4 Art des Ausbaus der Feinverteilung (Drop)**

Die Architektur des Glasfasernetzes sowie die Installation der Glasfasern im Gebäudeinnern ist in den Technischen Richtlinien des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) betreffend FTTH-Installationen in Gebäuden, physikalische Medien der Schicht 1 (Ausgabe 3, 5. März 2012) sowie im technischen Handbuch des Kooperationsvertrags geregelt. Diese Bestimmungen beziehen sich jedoch nur auf die Glasfasern selber, d. h. auf deren Qualität, Menge, Interkonnektion usw. Die Trägerinfrastruktur wie Kabelkanäle oder Leitungen sind nicht Gegenstand dieser Normen. Die Art und Weise, wie die Kooperationspartner den Drop bauen, namentlich den Gebäudeanschluss vornehmen, ist deshalb weder von den erwähnten Normen des BAKOM noch vom Kooperationsvertrag vorgegeben. Auch wenn die unterirdische Erschliessung von Gebäuden an das Glasfasernetz in der Stadt Zürich dem Standard entspricht, ist eine oberirdische Durchleitung von Glasfasern im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

In der Stadt Zürich können sowohl die Swisscom als auch das ewz im Rahmen der Grundererschliessung auf eine bestehende Infrastruktur bauen (Kupfernetz bei der Swisscom; Stromnetz beim ewz), die zum grössten Teil unterirdisch verlegt ist. Um unnötige Immissionen für die Bevölkerung zu vermeiden und kostensparende Synergien zu nutzen, soll das Glasfasernetz möglichst in der bestehenden Infrastruktur verlegt werden. Für die Erstellung des Glasfasernetzes sind denn in der Regel nur Werklöcher notwendig, um Interkonnektionen vorzunehmen und die Durchgängigkeit zu Liegenschaften sicherzustellen. Dies war auch im Niederdorf der Fall, auf das der Einzelinitiant in seiner Begründung verweist.

In der Stadt Zürich werden nur noch wenige Gebäude mittels oberirdischen Strom- bzw. Kupferleitungen versorgt. Soweit sich solche Gebäude im Erschliessungsgebiet des ewz befinden, hat das ewz sie nicht ans Glasfasernetz angeschlossen, weil das ewz prinzipiell keine Glasfaseranschlüsse auf Freileitungen verlegt. Das ewz stellt den Glasfaseranschluss zurück, bis sich z. B. im Zuge von Stromleitungssanierungen neue Lösungen für das Glasfasernetz ergeben. Anders die Swisscom, die Gebäude bei Bedarf auch mit oberirdischen Glasfasern ans Glasfasernetz anschliesst, sollte keine unterirdische Rohrinfrastruktur verfügbar oder die benötigten Kapazitäten für Glasfaserkabel nicht ausreichend sein.

Auch einige Liegenschaften im Quartier Heimgärtli in 8047 Zürich, vornehmlich in den 1930er-Jahren des letzten Jahrhunderts gebaute Einfamilienhäuser im Umfeld der Rossackerstrasse, sind an das oberirdische Kupfernetz der Swisscom angeschlossen. Nach Auskunft der Swisscom hätte eine durchgängige unterirdische Erschliessung des Quartiers umfangreiche Grabarbeiten von mehreren hundert Metern notwendig gemacht, was zu unverhältnismässig hohen Mehrkosten geführt hätte. Doch selbst wenn die Kostentragung geregelt gewesen wäre, wäre eine erfolgreiche unterirdische Erschliessung nicht oder zumindest nicht innert nützlicher Frist garantiert gewesen. Viele Liegenschaften stossen nicht direkt an die öffentliche Strasse an, sondern sind nur via Privatstrassen erreichbar, weshalb der Bau einer neuen Kabelinfrastruktur das Einholen vieler privater Durchleitungsrechte erfordert hätte. Es ist allgemein bekannt, dass solche Projekte viel Zeit in Anspruch nehmen.

Die Liegenschaft Rossackerstrasse 123 in 8047 Zürich (Grundeigentümerin ist eine GmbH, die enge familiäre Bindungen zum Einzelinitianten aufweist) ist unterirdisch mit Glasfaser erschlossen. Einzig die Zuführung bis zur nachbarschaftlichen Parzelle erfolgt oberirdisch. Die Kupferinfrastruktur im Umfeld der Liegenschaft gestaltet sich dabei komplex. Hätte die Swisscom den Freileitungsmasten, der auf der nachbarschaftlichen Parzelle steht und die

Glasfaser der Rossackerstrasse 123 zuführt, durch unterirdische Kabel ersetzen wollen, hätte sie gleichzeitig zwei weitere Liegenschaften unterirdisch anschliessen müssen, die der Freileitungsmast mit Kupfer bzw. Glasfaser versorgt. Ferner hätten die Rohranlagen Drittgrundstücke durchquert, sodass die Einwilligung der jeweiligen Eigentümerschaft erforderlich gewesen wäre. Trotz all dieser Unwägbarkeiten und Mehrkosten wäre die Swisscom bereit gewesen, die Arbeiten für eine unterirdische Verlegung des Glasfasernetzes vorzunehmen bzw. in Angriff zu nehmen, sofern die Grundeigentümerin der Liegenschaft an der Rossackerstrasse 123 einen Teil der Mehraufwände übernommen hätte. Die Grundeigentümerin hat dies aber abgelehnt.

Das Ausweichen in Kabelkanäle des ewz wäre für die Swisscom aufgrund der lokalen Netzarchitektur ebenfalls mit hohen Mehrkosten verbunden gewesen. Die Swisscom wäre aus all diesen Gründen berechtigt gewesen, auf einen Anschluss dieser Liegenschaften ans Glasfasernetz vorläufig ganz zu verzichten. Stattdessen und ganz im Sinne der Eigentümerinnen und Eigentümer dieser Liegenschaften hat sich die Swisscom dafür entschieden, die Gebäude basierend auf den bestehenden Freileitungen mit Glasfasern zu versorgen.

Es ist verständlich, dass Freileitungen in der Stadt Zürich im 21. Jahrhundert fremd anmuten. Es ist jedoch weder politisch erwünscht noch finanziell vertretbar, dass der Bau des Glasfasernetzes umfangreiche Grabarbeiten oder die Neuerstellung von Rohranlagen zur Folge hat. Freileitungen sind historisch bedingt und werden nur dann in den Boden verlegt, wenn sich eine günstige Gelegenheit bietet. Eine solche Gelegenheit ist der Rollout des Glasfasernetzes nicht, weil er aus Gründen der Effizienz auf der bestehenden Infrastruktur aufbaut.

## **2.5 Technische Gleichwertigkeit oberirdischer Glasfaserleitungen**

Aus technischer Sicht haben die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, die oberirdisch ans Glasfasernetz angeschlossen sind, keine Nachteile gegenüber unterirdischen Anschlüssen, wie dies der Einzelinitiant behauptet. Sie haben dieselbe Serviceauswahl wie andere, unterirdisch angeschlossene Nutzungseinheiten. Aus technischer Sicht ist der oberirdische Anschluss einem unterirdischen gegenüber gleichwertig. Eine oberirdische Erschliessung führt im Vergleich zu unterirdisch angeschlossenen Gebäuden erfahrungsgemäss auch zu keiner höheren Störungsanfälligkeit.

Weil die Kooperationspartner die Verantwortung für den Betrieb und Unterhalt des von ihnen gebauten Glasfasernetzes tragen, sind beide Partner gleichermassen an einem betriebsfähigen Glasfasernetz interessiert, das auf einer nachhaltigen und werthaltigen sowie zweckmässigen Netzarchitektur basiert. Wiederholte oder schwere Störungen, die auf eine verfehlte Bauweise zurückzuführen wären, kann sich mit Blick auf die angedrohten Sanktionen gemäss Kooperationsvertrag (Ersatzvornahme oder Kündigung des Unterhaltsrechts) sowie auf die jeweiligen Kundinnen und Kunden kein Kooperationspartner erlauben.

## **3. Zusammenfassung**

Der Kooperationsvertrag zwischen dem ewz und Swisscom betreffend Glasfasernetz in der Stadt Zürich macht den Partnern keine Vorgaben, wie sie die Gebäude baulich anzuschliessen haben. Entscheidet sich die Swisscom für die Nutzung einer bestehenden Freileitung, bringt dies für die angeschlossenen Nutzungseinheiten aus technischer Sicht keine Nachteile mit sich. Sie können dieselben Services in gleicher Qualität bestellen wie Nutzungseinheiten, die unterirdisch angeschlossen sind. Es ist nicht die Aufgabe und das Ziel des Glasfaser-Rollouts, unvollkommene oder veraltete Infrastrukturen zu verbessern oder zu ersetzen. Darauf ist der vorgegebene Zeitplan und Kostenrahmen nicht ausgelegt. Darüber hinaus wäre die Neuverhandlung oder Kündigung eines vor acht Jahren und auf mindestens 35 Jahre ausgelegten Kooperationsvertrags über ein Infrastrukturprojekt, das baulich praktisch umgesetzt ist, im Ver-

gleich zum damit bezweckten Nutzen, konkret dem unterirdischen Anschluss vereinzelter Liegenschaften anstelle einer aus technischer Sicht gleichwertigen Erschliessung mittels Freileitung, offensichtlich unverhältnismässig. Schliesslich ist der Antrag des Einzelinitianten, nämlich den Kooperationsvertrag neu zu verhandeln bzw. zu kündigen, praktisch und zum Teil auch rechtlich nicht umsetzbar. Aus diesen Überlegungen ist die Einzelinitiative abzulehnen.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

**Die Einzelinitiative von Niklaus Stroz betreffend Verlegung der Glasfaserkabel, Überprüfung des Vertrags mit Swisscom vom 3. November 2017 (GR Nr. 2017/392), wird abgelehnt.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

der I. Vizepräsident

**Daniel Leupi**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**